

Epiloge gezogen hatte, so spielt bei seinem angeblichen Beweise für die Priorität von A vor B das Kapitelverzeichnis von A eine grosse Rolle, das B fortwährend benutzt haben soll, was einen ziemlich schlechten Geschmack verraten würde; es befindet sich nämlich in einer kläglichen Verfassung, und dem Herausgeber ist es nicht einmal gelungen, die Nummerierung mit dem Texte in Einklang zu bringen, sodass also in der neuen Ausgabe beide die Kapitel verschieden zählen¹.

Der Sage des Lib. hist. Fr. von der Gesetzgebung der vier 'priores gentiles' liegt die völlig richtige Beobachtung zu Grunde, dass das salische Recht ein heidnisches Gesetzbuch ist, und es war ein ausserordentlich wichtiges Ergebnis Pardessus', als er nach Vergleichung der verschiedenen Texte feststellte, dass die Rechtssätze mit Spuren von Christentum in gewissen Hss. fehlten. Von den drei Hss.-Klassen, zu denen noch die zahlreichen Hss. der späteren Emendata treten, sind die beiden in 65 Titeln B und C in der Disposition und ganzen Anlage nicht allzusehr von einander verschieden, während die Rezension A in 99 Titeln dieselbe Schrift in stark veränderter Gestalt bietet. Wie beim Mart. Hieronymianum muss auch bei der Lex Salica zuerst der gemeinsame Kern aller Hss. und so der drei Rezensionen festgestellt werden, und Pardessus fand, dass von sämtlichen erhaltenen Hss. nur eine einzige des 65. Titeltexes, nämlich B 4, noch ohne alle Spuren des Christentums sei und dadurch den Vorzug vor dem wenig jüngeren B 1 und besonders auch vor den C-Hss. verdiene, womit er Pertzens Ansicht entgegentrat, die nur auf einer flüchtigen Vergleichung der verschiedenen Texte beruhen könne. Auf dieser von dem französischen Gelehrten geschaffenen Grundlage, die einen eminenten Fortschritt in der Kritik bedeutet, haben Waitzens eingehende Forschungen weitergebaut, und was seine Kenntnisse und sein Fleiss geschaffen, kann nicht durch einseitige Deutung einiger in die Augen springenden Aeusserlichkeiten und haltlose Vermutungen umgestossen werden.

Krammer hat sich dem Hauptkriterium im Gegensatz zu Rietschel, der es wie andere Nachweise Waitzens voll-

1) Die Zählung geht im Kapitelverzeichnis bis 100, im Text bis 99. Gerade die entgegengesetzten Schlüsse hatte aus dem Kapitelverzeichnis von A gezogen die vernichtende Kritik Hilligers, Hist. Vierteljahrschrift XIV, S. 153 ff., gegen die sich Krammers Bemerkungen stillschweigend richten. Die mir erst nach der Niederschrift dieses Aufsatzes zu Gesicht gekommene Arbeit behandelt der Nachtrag unten S. 577 ff.